Deutscher Bundestag
8. Wahlperiode

Drucksache 8/1343 (neu)

15. 12. 77

Sachgebiet 319

Beschlußempfehlung und Bericht

des Rechtsausschusses (6. Ausschuß)

zu dem von der Bundesregierung eingebrachten

Entwurf eines Gesetzes zu dem Vertrag vom 24. Oktober 1974 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Französischen Republik zu dem Europäischen Übereinkommen vom 20. April 1959 über die Rechtshilfe in Strafsachen

— Drucksache 8/211 —

A. Problem

Der Rechtshilfeverkehr in Strafsachen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Französischen Republik ist verbesserungsbedürftig. Zwar ist für beide Staaten das Europäische Übereinkommen vom 20. April 1959 über die Rechtshilfe in Strafsachen bereits in Kraft. Dieses Übereinkommen, das der europäischen Rechtsvereinheitlichung dient, wird jedoch nicht allen Besonderheiten des deutsch-französischen Rechtshilfeverkehrs in Strafsachen gerecht.

B. Lösung

Der Vertrag vom 24. Oktober 1974, dessen Vertragsgesetz vom Rechtsausschuß einmütig zur Annahme empfohlen wird, enthält Regelungen zur Vereinfachung und Beschleunigung des Rechtshilfeverkehrs in Strafsachen, die im Europäischen Übereinkommen fehlen. Er nimmt auf die Besonderheiten des innerstaatlichen Rechts der beiden Staaten Rücksicht und sieht einen vereinfachten Geschäftsweg zwischen den deutschen und französischen Justizbehörden vor.

C. Alternativen

wurden im Rechtsausschuß nicht erörtert

D. Kosten

keine

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 5300 Bonn 1
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 821, Goethestraße 56, 5300 Bonn-Bad Godesberg 1, Telefon (0 22 21) 36 35 51

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den von der Bundesregierung eingebrachten Entwurf eines Gesetzes zu dem Vertrag vom 24. Oktober 1974 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Französischen Republik zu dem Europäischen Übereinkommen vom 20. April 1959 über die Rechtshilfe in Strafsachen — Drucksache 8/211 — unverändert anzunehmen.

Bonn, den 13. Dezember 1977

Der Rechtsausschuß

Dr. Lenz (Bergstraße)	**Dr. Schöfberger**	**Dr. Wittmann (München)**
Vorsitzender	Berichterstatter	

Bericht der Abgeordneten Dr. Schöfberger und Dr. Wittmann (München)

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 23. Sitzung am 21. April 1977 den von der Bundesregierung eingebrachten Entwurf eines Gesetzes zu dem Vertrag vom 24. Oktober 1974 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Französischen Republik zu dem Europäischen Übereinkommen vom 20. April 1959 über die Rechtshilfe in Strafsachen — Drucksache 8/211 — dem Rechtsausschuß zur Beratung überwiesen. Dieser hat den Gesetzentwurf in seiner 30. Sitzung am 9. Dezember 1977 beraten. Er empfiehlt einmütig, den Gesetzentwurf unverändert anzunehmen.

Der Rechtsausschuß begrüßt den mit dem Gesetzentwurf vorgelegten Vertrag als eine wichtige Ergänzung des Europäischen Übereinkommens über die Rechtshilfe in Strafsachen. Er ist der Auffassung, daß die in dem Vertrag vorgesehenen Vereinbarungen notwendig und ausreichend sind, den deutsch-französischen Rechtshilfeverkehr in Strafsachen zu erleichtern und zu beschleunigen. Der Rechtsausschuß empfiehlt die Ratifizierung dieses Vertrages mit der Französischen Republik nicht zuletzt auch deshalb, weil dieser Vertrag, ähnlich wie die entsprechenden Verträge mit der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Republik Österreich die Voraussetzung dafür bildeten, daß das genannte Europäische Übereinkommen, das einen erheblichen Fortschritt in dem Bemühen um Rechtsvereinheitlichung darstellt, für die Bundesrepublik mit Wirkung ab 1. Januar 1977 in Kraft gesetzt werden konnte.

Der Rechtsausschuß hat sich im einzelnen mit Artikel 4 des Gesetzentwurfs befaßt. Er hält die darin gefundene Lösung, die es erlaubt, auch eine Zuwiderhandlung, die nach deutschem Recht eine Ordnungswidrigkeit wäre, in den deutsch-französischen Rechtshilfeverkehr in Strafsachen einzubeziehen, für sachgerecht. Vor allem erscheint es zweckmäßig, daß die Bewilligungsbehörde die Vornahme der Rechtshilfehandlung der Verwaltungsbehörde, die für die Verfolgung der Zuwiderhandlung zuständig wäre, übertragen kann. Der Ausschuß sieht keine verfassungsrechtlichen Bedenken, welche gegen eine solche Vorschrift durchgreifen könnten.

Bonn, den 13. Dezember 1977

Dr. Schöfberger	**Dr. Wittmann (München)**
Berichterstatter	